

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums Mai bis Oktober 2026 sowie anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2026

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 26.02.2026 wird gemäß § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung von 18.11.2025 (GBl. Nr. 119) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.).
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 4) unterschiedlich festgesetzt.
- (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 4 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.
- (4) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder gesonderten Anordnung ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.
- (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 8 Abs. 4 LGastG kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt.
- (6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2

Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)

- (1) Die Zone A wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Theresienstraße, Bahnhofstraße, Kranenstraße, Bahngleise von der Kranenstraße bis zur Mannheimer Straße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße, Rosenbergbrücke, Karlsruher Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 24:00 Uhr,
an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 01:00 Uhr des Folgetages.

§ 3

Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)

- (1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt:
Gebiet der Kernstadt Heilbronn mit Ausnahme der Zone A (§ 2) sowie die Stadtteile Böckingen, Neckargartach und Sontheim.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr,
an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr.

§ 4

Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)

- (1) Die Zone C wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Stadtteile Biberach, Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr,
an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.

§ 5

Abweichende Sperrzeiten anlässlich der Fußball-WM

Soweit Spiele der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06.2026 bis zum 19.07.2026 über den in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beginn der Sperrzeit hinaus stattfinden, so verschiebt sich für die Live-Übertragung dieser Spiele ("Public Viewing") der Beginn der festgesetzten Sperrzeit auf das jeweilige tatsächliche Spielende.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LGastG.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.
- (2) Vom 01.05. bis 31.10.2026 tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ vom 15.04.2002 außer Kraft.

Heilbronn, 26.02.2026
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Agnes Christner
Bürgermeisterin

Anlage: 1 Karte Zone A